

Ausbildungsordnung für den berufsbegleitenden Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. (IPPMV)

Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. erläßt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 und des Gesetzes über den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Juni 1998 folgende Ausbildungsordnung für den berufsbegleitenden Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten in der Vertiefungsrichtung "Psychoanalytisch begründete Verfahren". In der Vertiefungsrichtung "Psychoanalytisch begründete Verfahren" können am Institut die Fachkundenachweise "Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie" oder "Analytische Psychotherapie" erworben werden. Der Vorstand und der Ausbildungsausschuß des Institutes für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 29.10.2003 diese Ausbildungsordnung zur Vorlage beim Sozialministerium und beim Landesprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern beschlossen.

§1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (PsychTh-AprV) regelt diese Ausbildungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Ausbildungsgang zum Psychologischen Psychotherapeuten. Der Ausbildungsgang endet mit der staatlichen Prüfung als Psychologischer Psychotherapeut.

§2

Ausbildungsdauer

Das Lehrangebot des Institutes für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist so organisiert, daß die Ausbildung in Teilzeitform (gemäß § 5 PsychThG) in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit von 10 Semestern bzw. 5 Jahren abgeschlossen werden kann. Diese Regelausbildungszeit schließt die Zeiten für die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit im Gesundheitswesen und die staatliche Prüfung mit ein. Der Ausbildungsausschuß des Institutes für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. führt spätestens bis zum Abschluß des 4. Semesters eine Zulassungsprüfung des Ausbildungsteilnehmers zur Praktischen Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision) durch.

§3

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung und Bewerbungsverfahren

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind in § 5 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 bestimmt.

(2) Die persönliche Eignung für eine Tätigkeit als Psychotherapeut in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren wird in drei Eignungsgesprächen festgestellt. In den Eignungsgesprächen wird geprüft, ob der künftige Ausbildungsteilnehmer über eine ausreichende Fähigkeit zur Selbstreflexion und Einfühlung sowie über eine angemessene Berufsmotivation verfügt. Die Eignungsgespräche

werden von ermächtigten Selbsterfahrungsleitern des Institutes geführt.

(3) Anträge auf Zulassung zur Ausbildung am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind an den Ausbildungsausschuß zu richten. An Hand eines ihm zugesandten Formblattes leitet der Bewerber das Zulassungsverfahren ein und wählt sich aus der Liste der Selbsterfahrungsleiter drei Interviewer für die Bewerbungsgespräche aus. Auf Grund der formalen Voraussetzungen und der Eignungsgespräche entscheidet dann der Ausbildungsausschuß über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur institutsinternen Zwischenprüfung (Vorkolloquium), die darüber entscheidet, ob mit der Praktischen Ausbildung begonnen werden kann. Nach Bestehen dieser Prüfung ist auch die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen bzw. tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung unter Supervision erreicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

(4) Die Ausbildung wird in der Regel zu Beginn des Wintersemesters im September aufgenommen.

§4

Ausbildungsberatung und Fachberatung

(1) Zu Beginn jedes ersten Semesters findet eine Einführung in die Ausbildung statt, die über die Organisation, die Inhalte und die Anforderungen der Ausbildung sowie über Tätigkeitsfelder von Psychotherapeuten informiert.

(2) Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. sichert dem Ausbildungsteilnehmer per Ausbildungsvertrag eine Ausbildung aus einer Hand zu. Ein persönlicher Betreuer, der als Lehrkraft am Institut tätig ist, wird dem Ausbildungsteilnehmer zu Beginn seiner Ausbildung zugeteilt. Er begleitet den Ausbildungsteilnehmer während seiner gesamten Ausbildungszeit.

(3) Während des Zeitraums der Praktischen Tätigkeit kann ein Mitarbeiter der Praktikumsstätte mit einer abgeschlossenen psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung die Betreuung vor Ort übernehmen. Die psychiatrische Fachbetreuung erfolgt durch den Weiterbildungsleiter für Psychiatrie vor Ort.

§5

Ziel und Aufbau der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt am Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie auf die vertiefte Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische bzw. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchgeführt.

(2) Die Ausbildung vermittelt den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten, auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfaßt mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§6), einer theoretischen Ausbildung (§8), einer praktischen Krankenbehandlung unter Supervision (§7) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflektion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§9). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, ein ihm von der Ausbildungsstätte übergebenes Studienbuch zu führen, in dem alle Ausbildungsbestandteile dokumentiert werden. Das Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. führt darüber hinaus Anwesenheitslisten für die einzelnen Lehrveranstaltungen und Ausbildungsmodule, die in der Ausbildungsstätte aufbewahrt werden.

(5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz (3) wird durch eine von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 PsychTh-AprV nachgewiesen.

§6

Die praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach §2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der psychotherapeutischen Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie wird unter fachkundiger Aufsicht in Einrichtungen durchgeführt, die den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes entsprechen und die durch Kooperationsverträge mit dem Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. verbunden sind. Die praktische Tätigkeit umfaßt 1800 Stunden und wird in Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet.

(2) Die vor Aufnahme der Ausbildung bereits absolvierte praktische Tätigkeit eines Ausbildungsteilnehmers in Einrichtungen, die den genannten Vorschriften entsprechen, kann als Vorleistung auf die Stundenzahl angerechnet werden.

(3) Mindestens 1200 Stunden sind an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, abzuleisten. Mindestens 600 Stunden sind an einer von einem Sozialversicherungsträger zugelassenen psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgungseinrichtung oder in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. eines Arztes mit einer Weiterbildung in Psychotherapie zu erbringen.

(4) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Therapie von mindestens 30 Patienten mit unterschiedlichen psychiatrischen Erkrankungen beteiligt. Bei mindestens vier dieser Patienten werden die Familie oder andere Sozialpartner des Kranken in das Behandlungskonzept einbezogen. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

(5) Die Betreuung des Ausbildungsteilnehmers im Praktikum erfolgt gemäß § 4 (3) dieser Ausbildungsordnung.

§7

Praktische Ausbildung

(1) Die Praktische Ausbildung beginnt frühestens im 3. Semester nach bestandener institutsinterne Zwischenprüfung, dem Vorkolloquium, nach § 12 dieser Ausbildungsordnung.

(2) Der Ausbildungsausschuß erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu,

- wenn der Ausbildungsteilnehmer, der den Fachkundenachweis "Analytische Psychotherapie" anstrebt, mit der Selbsterfahrung nach der Zulassung zur Ausbildung innerhalb von 8 Wochen begonnen hat, bzw. wenn, sofern der Fachkundenachweis "tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie" angestrebt wird, er die Hälfte der dafür mindestens geforderten Selbsterfahrungsstunden nachweisen kann,

- wenn er außerdem 20 supervidierte und schriftlich dokumentierte Erstinterviews nachweisen kann und über 10 dieser Patientenuntersuchungen ausführlichere Berichte erstellt hat (näheres hierzu ist den „Regeln zum Ablauf des Vorkolloquiums am IPPMV“ und dem „Informationsblatt zu Erstellen diagnostischer Berichte am IPPMV“ zu entnehmen),

- zudem regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und damit mindestens 200 Stunden theoretischer Ausbildung nachweisen kann,

- und in einer institutsinternen Zwischenprüfung (Vorkolloquium) sein Verständnis für die Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere der tiefenpsychologisch fundierten und psychoanalytischen Behandlungsmethoden gezeigt hat.

(3) Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte bzw. analytische Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Lehrkräfte des Institutes für Psychotherapie und Psychoanalyse Mecklenburg-Vorpommern e.V. An Kurzzeittherapien sind insgesamt mindestens 120 Behandlungsstunden, an Langzeittherapien für den Fachkundenachweis für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie mindestens 480 und für den Fachkundenachweis für Analytische Psychotherapie mindestens 580 Behandlungsstunden unter Supervision erforderlich. Die Zuweisung der Patienten erfolgt im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz.

Für die probatorischen Sitzungen gilt folgender Supervisionsrhythmus: Die erste Supervisionsstunde folgt unmittelbar nach dem Erstgespräch (Reflektion des intintialen Ü-GÜ-Geschehens, Überlegungen zu den folgenden diagnostischen/probatorischen Sitzungen). Die zweite Supervision erfolgt spätestens nach der 4. probatorischen Sitzung (Differentialindiaktion TP/AP, vorbereitende Überlegungen zum Antrag und zur Einleitung der Behandlung bei TP). Die dritte Supervision erfolgt nach der 7. probatorischen Sitzung (Indikationsentscheidung AP, vorbereitende Überlegungen zum Antrag und zur Einleitung der Behandlung bei AP).

Die Supervisionen der Therapien sind in Einzel- und Gruppensupervisionen nach jeder 4. Behandlungsstunde durchzuführen und betragen 50 Minuten pro Fall. Von mindestens 150 bzw. 175 Supervisionsstunden müssen mindestens 50 als Einzelsupervisionsstunden stattfinden. Insgesamt müssen an der Ausbildung eines Kandidaten mindestens drei Supervisoren des Institutes beteiligt sein. Der Wechsel eines Supervisors innerhalb eines Behandlungsfalles ist nur in zwingenden Ausnahmefällen (z.B. Ausscheiden des Supervisors) möglich und bedarf dann der Zustimmung durch den Ausbildungsausschuß. Von sechs Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufs unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuß als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses dieses Ausbildungsteils vorzulegen.

§8

Theoretische Ausbildung und Lehrveranstaltungen

(1) In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch begründeten Verfahren vermittelt. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf fünf Jahre und umfassen mindestens 600 Stunden in der Fachkunde für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und 700 Stunden in der Fachkunde für Analytische Psychotherapie.

(2) Die mindestens 600 bzw. 700 Stunden der theoretischen Ausbildung werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und in Form von Übungen vermittelt. Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die zu vermittelnden Lehrinhalte. Im Hinblick auf die künftige psychotherapeutische Tätigkeit vermitteln sie vor allem Grundkenntnisse und bieten eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote, ohne daß eigenständige Studienleistungen nachgewiesen werden. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorie und Methoden und setzen eine aktive Mitarbeit an der Erarbeitung des Stoffes, z.B. auch in Form von Referaten über ein Teilthema, voraus. Übungen und Praktika dienen dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Der größte Teil von Übungen wird in Form von technisch-kasuistischen Seminaren durchgeführt. Technisch-kasuistische Seminare sind Übungen mit Fallvorstellung, die anwendungsbezogenen Fragestellungen sowie dem Training diagnostischer bzw. therapeutischer Interventionen dienen. Ebenfalls als Übungen zählen die sogenannten Erstinterviewpraktika (auch Anamnesepraktika genannt). Sie dienen dem Training der psychoanalytisch begründeten Erstuntersuchung des Patienten.

(3) Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der Ausbildungsteilnehmer an den angebotenen Erstinterviewpraktika (über mindestens zwei Semester) teil. Er erwirbt dabei die Fähigkeit zur psychoanalytisch begründeten Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Behandlungsplanung). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 10 Erstinterviews mit einem Supervisor besprochen und im Erstinterviewpraktikum mit schriftlicher Ausarbeitung vorgestellt.

(4) Das theoretische Lehrangebot ist in der Fachkunde für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in einen 200 Stunden umfassenden Teil "Grundkurs" sowie in einen 400 Stunden umfassenden Teil "Hauptkurs" gegliedert. In der Fachkunde für Analytische Psychotherapie betragen sind dies 220 bzw. 480 Stunden.

§9

Selbsterfahrung

(1) Für den Fachkundenachweis "Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie" sind mindestens 120 Stunden Einzelselbsterfahrung erforderlich, die in der Regel mit ein bis zwei Sitzungen wöchentlich bei ein und dem selben Selbsterfahrungsleiter vermittelt werden.

(2) Für den Fachkundenachweis "Analytische Psychotherapie" umfaßt die Selbsterfahrung mindestens 300 Einzelsitzungen. Sie wird in Einzelsitzungen von jeweils 50 Minuten vermittelt und muß kontinuierlich bei ein und demselben Selbsterfahrungsleiter mit drei Sitzungen pro Woche erfolgen und innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung zur Ausbildung beginnen.

(3) Im Rahmen der über die Mindestsätze hinaus frei verfügbaren Stunden kann der Ausbildungsteilnehmer zusätzlich an einer Gruppenselbsterfahrung teilnehmen. Gruppenselbsterfahrungsstunden können die erforderlichen Einzelselbsterfahrungsstunden aber nicht ersetzen. Der Selbsterfahrungs-

leiter der Gruppe darf nicht identisch mit dem Einzelselbsterfahrungsleiter sein.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich seinen Selbsterfahrungsleiter aus dem Kreise der dazu ermächtigten Lehrkräfte des Institutes aus.

(5) Das Erreichen der Mindestzahl an erforderlichen Selbsterfahrungsstunden wird dem Ausbildungsteilnehmer auf Anfrage durch den Selbsterfahrungsleiter schriftlich bestätigt. Eine inhaltliche Bewertung der Selbsterfahrung findet nicht statt. Die Teilnehmer reichen die schriftliche Bestätigung dem Ausbildungsausschuß zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen zur Zulassung zum Vorkolloquium ein.

§ 10

Über die Mindeststundensätze hinaus verfügbare Stunden

(1) Entsprechend der folgenden Übersicht verbleiben nach Absolvieren der Mindeststundenzahlen der einzelnen Ausbildungsteile in den jeweiligen Fachkundenachweisen 525 bzw. 930 Stunden zur persönlichen Schwerpunktsetzung.

	Ausbildungsabschnitt	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	Analytische Psychotherapie
§ 6	Praktische Tätigkeit	1800	1800
§ 7	Praktische Ausbildung (Therapiestunden)	600	700
	Supervision	150	175
§ 8	Theoretische Ausbildung	600	700
§ 9	Selbsterfahrung	120	300
§ 10	Persönliche Schwerpunktsetzung	930	525
	Summe	4200	4200

(2) Der Ausbildungsteilnehmer berät nach Beginn der Praktischen Ausbildung mit seinem Ausbildungsleiter und seinen Supervisoren, welche individuellen Interessen oder Defizite ihm im Hinblick auf eine künftig eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit im Verlaufe seiner Ausbildung deutlich werden. Er leitet daraus die Entscheidung ab, in welchen Ausbildungsteilen er über die Mindestzahlen hinausgehende Stunden absolviert.

(3) Die Stunden zur persönlichen Schwerpunktsetzung dienen ausschließlich der individuell unterschiedlich notwendigen Verbesserung der Kompetenz innerhalb des jeweiligen Fachkundenachweises. Werden beide Fachkundenachweise angestrebt, so sind die Differenzen in den Mindeststundennachweisen der jeweiligen Ausbildungsabschnitte zusätzlich nachzuweisen.

§ 11

Fehlzeiten

(1) Die Ausbildung dauert mindestens fünf Jahre und findet berufsbegleitend statt, sie umfasst mindestens 4200 Stunden. Die Ausbildung verlängert sich, sofern eine Anrechnung von Unterbrechungen nach § 6 PsychTh-AprV von der zuständigen Behörde abgelehnt wird. Sie verlängert sich ferner, wenn infolge eines vom/von der Ausbildungsteilnehmer/in zu vertretenden Umstandes eine

Verlängerung erforderlich wird. Soweit eine Verlängerung auf Umstände zurückzuführen ist, die die Ausbildungsstätte zu vertreten hat, kann die Semestergebühr auf Antrag ermäßigt werden oder ganz entfallen.

(2) Wird einer Studienunterbrechung nicht zugestimmt oder stellt ein Ausbildungsteilnehmer primär einen Antrag auf Anerkennung von „Ersatzveranstaltungen“, so gelten folgende Regeln:

- Ersatzveranstaltungen betreffen ausschließlich Vorlesungen und Seminare. Alle seminartistischen Übungen, also Veranstaltungen, in denen Fälle der Teilnehmer behandelt werden, werden nach Therapie- und Supervisionsnotwendigkeiten des jeweiligen Falles entschieden und führen in der Regel zu zeitlichen Verschiebungen.
- Ersatzveranstaltungen außerhalb des IPPMV sind nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie vorher beim Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses beantragt und durch den Ausbildungsausschuß bestätigt worden sind und daß diese den Anforderungen des IPPMV entsprechen.
- Ersatzveranstaltungen können mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Weiterbildungsleiters innerhalb des IPPMV zusätzlich zu den laufenden Semesterplänen organisiert werden und auf Literaturstudien beruhen, wenn der beantragende Teilnehmer diese mit einem wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen fakultativer Institutsveranstaltungen abschließt.
- Selbsterfahrung kann aus zwingenden Gründen formal zeitweilig ausgesetzt, nicht aber wirklich unterbrochen werden. Einzelheiten dazu regeln Selbsterfahrungsleiter und -teilnehmer unter sich. Die Vorlage der notwendigen Bescheinigung zum Vorkolloquium oder zur institutsinternen Abschlußprüfung bleibt davon unberührt.
- Im Falle von Fehlzeiten über die anrechenbaren nach § 6 PsychThA-PrV hinaus in der Praktischen Tätigkeit sowie in der Praktischen Ausbildung sind die Voraussetzungen zur Zulassung zu den institutsinternen Prüfungen nicht gegeben. Sind diese drei Jahre nach Zulassung zur Ausbildung noch immer nicht für die das Vorkolloquium und sieben Jahre danach nicht für die institutsinterne Abschlußprüfung gegeben, entscheidet der Weiterbildungsausschuß auf Antrag durch den jeweiligen Weiterbildungsleiter über den weiteren Fortgang.

§ 12 Prüfungen

Können alle geforderten Ausbildungsbestandteile nachgewiesen werden, erfolgt ein institutsinternes Abschlusskolloquium (Näheres hierzu ist den „Regeln zum Ablauf des Abschlusskolloquiums am IPPMV“ zu entnehmen). Das Bestehen dieses Abschlusskolloquiums ist Voraussetzung dafür, dass die Anmeldung zur staatlichen Approbationsprüfung beim Landesprüfungsamt erfolgen kann. Für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung und deren Ablauf gilt die staatliche „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)“. Die Ausbildung am IPPMV endet mit der bestandenen staatlichen Approbationsprüfung.